

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-41

Vortragsreihe „Feministische Perspektiven auf das Recht“

Felicitas Felder, Hannah Verse & Silja Amberger

Jurastudentinnen und Ansprechpartnerinnen der Jungen Juristinnen in München

Hanna Welte

Doktorandin an der LMU München, Mitglied der djb-Kommission Völker- und Europarecht sowie Ansprechpartnerin der Jungen Juristinnen in München



▲ v.l.n.r.: Hannah Verse, Felicitas Felder, Susanne Baer, Hanna Welte, Silja Amberger (Foto: privat).

I. Einleitung

Wer Jura studiert, begegnet einer Vielzahl von Fächern, eingeordnet in die drei großen Säulen des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts. All diese Fächer verbindet jedoch eine auffällige Leerstelle: Feministische Perspektiven spielen kaum eine Rolle.

Vor diesem Hintergrund haben wir, die Ansprechpartnerinnen der JuJus München, uns entschieden, im Wintersemester 2025/2026 eine Vortragsreihe unter dem Titel „Feministische Perspektiven auf das Recht“ zu organisieren. Ziel der Reihe war es, feministische Zugänge in einer thematischen Bandbreite rechtswissenschaftlicher Bereiche sichtbar zu machen und zugleich jungen Nachwuchswissenschaftlerinnen aus München Raum für ihre Forschung zu geben. Ein besonderer Höhepunkt der Reihe war der Vortrag unserer Präsidentin *Susanne Baer*.

II. Geschlechtergerechtigkeit im Unionsrecht? Zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Eröffnet wurde die Vortragsreihe durch *Narin Nosrati* mit einem Beitrag zu feministischen Perspektiven auf das Unionsrecht.

Zu Beginn ihres Vortrags weitete *Narin* zunächst den Blick auf feministische Perspektiven im Recht insgesamt und erläuterte, was eine feministische und auch intersektionale Analyse rechtlicher Strukturen bedeutet. Auf dieser Grundlage wandte sich der Vortrag dem normativen Anspruch der EU im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit zu. Anhand zahlreicher Bestimmungen der EU-Gründungsverträge zeigte *Narin* eindrücklich: Die EU erhebt ausdrücklich den Anspruch, Geschlechtergerechtigkeit zu verwirklichen. Dabei lassen sich zwar Fortschritte etwa bei der paritätischeren Besetzung von EU-Positionen beobachten. Zugleich machte sie aber deutlich, dass die rechtliche und gesellschaftliche Realität diesem Anspruch in vielfacher Hinsicht hinterherhinkt. Geschlechtsspezifische Gewalt stellt weiterhin ein massives Problem innerhalb der EU dar und auch bestehende Lohngefälle zwischen Männern und Frauen sind nicht überwunden. Auch in der Rechtsprechung des EuGH findet Geschlechtergerechtigkeit Beachtung – jedoch vor allem dort, wo sie mit wirtschaftlicher Rationalität verknüpft ist. Jenseits dessen zeigt sich weiterhin eine ausgeprägte „Genderblindheit“ und intersektionale Ansätze bleiben weitgehend ausgeklammert.

III. Vom Patriarchat zur Partnerschaft? Die Entwicklung des Eherechts

Im zweiten Vortrag widmete sich Dr. *Charlotte Wendland* dem Thema „Eherecht“.

Ausgehend von den patriarchal geprägten Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches um 1900, die dem Mann weitreichende Entscheidungs- und Vermögensrechte zuschrieben und die Frau rechtlich unterordneten, zeichnete *Charlotte* den langen Weg hin zur rechtlichen Gleichstellung der Ehepartner nach. Dabei beleuchtete sie die Verankerung der Gleichberechtigung im Grundgesetz durch den parlamentarischen Rat und das lange Ringen um deren Umsetzung im Familienrecht. Anschließend wurde die heutige geschlechtsneutrale Rechtslage dargestellt, die auf der autonomen Gestaltung des Ehelebens durch die Partner beruht. Zugleich wies *Charlotte* auf steuer- und sozialrechtliche Anreize wie das Ehegattensplitting hin, die weiterhin bestimmte Rollenverteilungen begünstigen. Abschließend setzte sich *Charlotte* mit der Zukunft der Ehe auseinander und argumentierte trotz gesellschaftlichen Wandels für ihren Fortbestand. Sie betonte die Ehe als vielfältiges rechtliches Schutzsystem, insbesondere wegen vermögensrechtlicher Ausgleichsmechanismen am Ende der Ehe. Angesichts fortbestehender struktureller Ungleichheiten wie dem Gender Pay Gap und unzureichender Betreuungsumstände für Kinder sei es außerdem sinnvoller, diese Rahmenbedingungen zu verbessern, als die Ehe als Institution aufzugeben.

IV. Schutz im digitalen Zeitalter? Bildbasierte sexualisierte Gewalt in Deutschland und Europa

Mit der Frage von „Schutz vor Gewalt im digitalen Zeitalter“ beschäftigte sich *Patricia Geyler* im dritten Vortrag.

Zu Beginn legte *Patricia* die Grundlagen digitaler Gewalt dar: ihre Entstehung, begriffliche Erfassung, Verbreitung sowie die teils gravierenden Auswirkungen auf Betroffene. Auf dieser Basis nahm der Vortrag sowohl die völkerrechtlich relevanten Regelungen für Deutschland als auch die geltende strafrechtliche Ausgestaltung in den Blick. Dabei wurde deutlich, dass auf völkerrechtlicher Ebene bereits wichtige Fortschritte erzielt wurden. Insbesondere die Istanbul-Konvention und die EU-Gewaltschutzrichtlinie setzen zentrale Impulse. Zugleich bestehen weiterhin erhebliche Lücken: Digitale Gewalt wird noch immer nicht umfassend in ihrer Auswirkung erfasst, und verbindliche Vorgaben für die Staaten bleiben teilweise unzureichend. Ein besonders lückenhaftes Bild zeigt die deutsche Rechtslage: Zwar existiert eine Vielzahl straf- und zivilrechtlicher Normen, diese führen jedoch bislang weder zu einem präventiven und effektiven Schutz der Betroffenen noch zu einer angemessenen strafrechtlichen Verfolgung. Insbesondere die sexuelle Selbstbestimmung steht noch immer zu wenig im Mittelpunkt. Abschließend skizzierte *Patricia* Reformansätze, die der Vielschichtigkeit digitaler Gewalt besser Rechnung tragen.

V. Femizide im StGB? Zwischen aktueller Rechtslage und notwendiger Reform

Hanna Welte beschäftigte sich in ihrem Vortrag zu Femiziden mit einem Thema, das zwar gesellschaftlich zunehmend diskutiert wird, im deutschen Strafrecht bislang jedoch kaum eigenständig erfasst ist.

Ausgangspunkt war zunächst eine begriffliche Klärung von Femiziden als „Tötung von Frauen, weil sie Frauen sind“ – ein Begriff, der in Deutschland bisher ohne strafrechtliche Definition bleibt. Im Zentrum des Vortrags stand die Analyse der geltenden Rechtslage hinsichtlich der Erfassung von Femiziden. Dabei wurde deutlich, dass sich Femizide zwar grundsätzlich unter bestehende Straftatbestände subsumieren lassen, der geschlechtsspezifische Kontext dabei jedoch unsichtbar bleibt. Darüber hinaus prägen stereotype Auslegungsmuster weiterhin die Rechtsprechung. Besonders bedeutsam ist dabei, dass bei Femiziden im Rahmen von Partnerschaften das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe weiterhin so ausgelegt wird, dass eine aus Eifersucht begangene Tötung der (Ex-)Partnerin als teilweise nachvollziehbar bewertet wird und damit eine strafrechtliche Verfolgung nach § 211 StGB ausscheiden kann (sog. „Eifersuchtsrechtsprechung“). Abschließend diskutierte *Hanna* Reformoptionen wie die explizite Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Tatmotive sowie deren Berücksichtigung im Rahmen der Strafzumessung. Zugleich betonte sie, dass Strafrecht aber immer reaktiv bleibe: Prävention, Opferschutz und justizielle Sensibilisierung seien zur effektiven Bekämpfung von Femiziden unverzichtbar.

VI. Soziale (Un)Sicherheit? – Das Sozialrecht und die finanzielle Abhängigkeit in Ehe und Partnerschaft

Shari Gaffron widmete sich im fünften Vortrag der Frage, inwiefern das Sozialrecht finanzielle Abhängigkeiten nicht nur absichert, sondern zugleich strukturell hervorbringt.

Ausgangspunkt war das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I, 28 I GG), das soziale Sicherheit und den Ausgleich sozialer Gegensätze gewährleisten soll, bei dessen einfachgesetzlicher Ausgestaltung der Gesetzgeber jedoch häufig von vermeintlich typischen Lebens- und Erwerbsmodellen ausgeht und diese rechtlich festlegt. Anhand des Krankenversicherungsrechts und des Bürgergeldes zeigte *Shari*, wie sozialrechtliche Regelungen insbesondere das Einverdiener- und Zuverdienermodell begünstigen und dadurch Abhängigkeiten innerhalb von Ehe und Partnerschaft fördern. Im Zentrum stand dabei die Annahme eines Wirtschaftens „aus einem Topf“ sowie die gesetzgeberische Entscheidung, die Ehe als primäre Quelle finanzieller Stabilität auszugestalten. Abschließend diskutierte sie Reformansätze, die von alternativen Berechnungsmodellen bis hin zu einer Neubewertung unterhaltsrechtlicher Einstandspflichten reichen, und betonte, dass ein gleichstellungspolitisch wünschenswertes Sozialrecht eine kritische Neubefassung mit seinen historisch gewachsenen Wirkmechanismen durch Forschung und Engagement erfordert.

VII. Susanne Baer an der LMU

Einen besonderen Höhepunkt der Reihe bildete der Vortrag von *Susanne Baer* „Gleichheit kontrovers“.

In ihrem Vortrag nahm sie die Studierenden der LMU mit auf eine kritische Reise durch zentrale Fragen von Gleichheit, Neutralität und feministischer Rechtswissenschaft.

Im Zentrum stand dabei der vielbeschworene Begriff der Neutralität: Recht sei weder wertfrei noch geschlechtslos. Die Vorstellung, Recht sei wertfrei, greife zu kurz. Gerade feministische Rechtswissenschaft werde häufig als „politisch“ oder „nicht neutral“ abgewertet, obwohl sie sich direkt aus den Gleichheitsgarantien des Grundgesetzes ableite. Der Neutralitätsvorwurf werde oft genutzt, um feministische Perspektiven aus Wissenschaft und Debatte zu verdrängen. Feministische Rechtswissenschaft sei aber keine politische Randposition, sondern notwendiger Bestandteil wissenschaftlicher, kritischer Auseinandersetzung mit dem Recht.

Anhand aktueller Beispiele vom Gender Pay Gap über geschlechtsspezifische Gewalt bis hin zu Hass im Netz zeigte *Susanne Baer*, dass Gleichstellung keineswegs erreicht ist, sondern nach wie vor oft mit geschlechtsspezifischen Stereotypen aufgeladen ist. Insgesamt wurde deutlich, dass Gleichheit mehr ist als reine Rechtsdogmatik und feministische Fragen ein notwendiger, legitimer Teil wissenschaftlicher Rechtsanalyse sind. Vielen lieben Dank, liebe *Susanne*, dass du so viele Jura-Studierende der LMU in den Vorlesungssaal gelockt hast!

VIII. Fazit

Kurz und knapp: Die Vortragsreihe war ein voller Erfolg. Das Interesse der Studierenden, die so zahlreich unsere Veranstaltungen besucht haben, hat gezeigt, dass feministische Perspektiven auf das Recht notwendig und wichtig sind, um Recht zu verstehen. Wir freuen uns auf die nächsten Vorträge an der LMU und noch viel mehr Etablierung von feministischen Perspektiven während der juristischen Ausbildung.